

# Ispringer NACHRICHTEN

Jahrgang 2022

Nr. 47

Freitag, 25. November 2022



# 10 ISPRINGER 10. WEIHNACHTS- BASAR

**26/11/22** - 16<sup>30</sup> - 22<sup>00</sup> Uhr

**27/11/22** - 12<sup>00</sup> - 18<sup>00</sup> Uhr

auf dem Dorfplatz,  
im Bürgerhaus Regenbogen  
und in der Scheune



## Notdienste/Beratung und Hilfe

### Bereitschaftsdienst bei Störungen

<b>SWP Stadtwerke Pforzheim GmbH &amp; Co. KG</b> Störungsmeldestelle – Strom <b>24 Stunden erreichbar</b>	<b>Tel. 0800 797 39 38 37</b>
<b>Erdgas Südwest GmbH</b> Erdgaszentrum Ettlingen Störungsmeldestelle	<b>Tel. 07243/2 16-0</b> <b>Tel. 01802/056229</b>
<b>Wasserversorgung Ispringen</b> Störungen oder	<b>Tel. 07231/58 78 720</b> <b>Tel. 0174/61 41 762</b>
<b>KabelBW – Service zum TV-Kabelnetzbetreiber</b> Kundenservice	<b>Tel. 0221 46619100</b>

### Wichtige Rufnummern

<b>Feuerwehr</b>	<b>Tel. 112</b>
<b>Polizei Notruf</b>	<b>Tel. 110</b>
<b>Revier Pforzheim</b>	<b>Tel. 186-0</b>
<b>DRK Krankentransport</b>	<b>Tel. 19 222</b>
<b>Allgemeiner Notfalldienst:</b>	<b>Tel. 116117</b>

### Ärztliche Notdienste

<b>Zahnärztlicher Notdienst</b>	<b>Tel. 0621/30000818</b>
<b>Zentrale Notfallpraxen Pforzheim</b>	<b>Tel. 0180/51 92 92 18</b>
<b>Siloah, St. Trudpert Klinikum:</b> Wilferdinger Straße 67; 75179 Pforzheim	<b>Tel. 498-0</b>
<b>Kinder- und Jugendärztlicher Notdienst (NOKI)</b> In den Räumen der Kinderklinik Pforzheim sind: (Helios Pforzheim, Kanzlerstr. 2-6, 75175 Pforzheim) Mittwoch 15.00 – 20.00 Uhr, Freitag 16.00 – 20.00 Uhr, Samstag 08.00 – 20.00 Uhr, Sonntag 08.00 – 20.00 Uhr	<b>Tel. 07231/9 69 29 69</b>
<b>Tierärztlicher Notdienst</b> Notdienstnummer für den Raum Pforzheim	<b>Tel. 07231/133 29 66</b>

### Dienstbereitschaft Apotheken

Samstags 13.00 bis sonntags 8.30 Uhr, sonn- u. feiertags 8.30 bis 8.30 Uhr	
Freitag 25.11.2022	Pregizer Apotheke Westl. Karl-Friedrich-Str. 39, 75172 Pforzheim (Innenstadt) Tel. 07231/1 43 70
Samstag 26.11.2022	Nordstadt-Apotheke Ebersteinstr. 39, 75177 Pforzheim (Nordstadt) Tel. 07231/3 34 62
Sonntag 27.11.2022	Rathaus-Apotheke Eisingen Pforzheimer Str. 9, 75239 Eisingen Tel. 07232/8 14 84
Montag 28.11.2022	Central-Apotheke Pforzheim Westl. Karl-Friedrich-Str. 32, 75172 Pforzheim (Innenstadt) Tel. 07231/10 60 64
Dienstag 29.11.2022	Center-Apotheke Wilferdinger Höhe Wilhelm-Becker-Str. 15, 75179 Pforzheim (Wilferdinger Höhe) Tel. 07231/4 43 94 33
Mittwoch 30.11.2022	Stadt-Apotheke Pforzheim Westl. Karl-Friedrich-Str. 23, 75172 Pforzheim (Innenstadt) Tel. 07231/1 54 36 00
Donnerstag 01.12.2022	City-Apotheke im VolksbankHaus Westl. Karl-Friedr.-Str. 53, 75172 Pforzheim (Innenstadt) Tel. 07231/31 27 27
Freitag 02.12.2022	Sonnen Apotheke Pforzheim Leopoldstr. 5, 75172 Pforzheim (Innenstadt) Tel. 07231/15 40 97 14
Samstag 03.12.2022	Wartberg-Apotheke Pforzheim Redtenbacherstr. 22, 75177 Pforzheim (Nordstadt) Tel. 07231/5 13 72

### Soziale Dienste und Einrichtungen

#### Diakoniestation Ispringen

Häusliche Kranken- und Altenpflege, Krankenpflegeverein Ispringen e.V.,  
Eisenbahnstraße 2, Ispringen, Fax 984387 **Tel. 07231 86710**  
Büro besetzt: Montag bis Freitag, 8.00 bis 12.00 Uhr

#### Betreuungsangebot der Diakoniestation Ispringen

Im Bürgerhaus Regenbogen  
Montags und mittwochs von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Fahrdienst auf Wunsch  
Freitags Tischlein Deck Dich 9.30 Uhr bis 14.00 Uhr, Fahrdienst auf Wunsch  
Ansprechpartnerin: Anja Teuscher **Tel. 07231/86710**

#### Haus Salem Dauerpflege, Tagespflege und Betreutes Wohnen

Friedenstr. 62, Ispringen, Fax 589949-9 **Tel. 589949-0**  
Sprechzeiten: Montag bis Freitag 9.00 bis 16.00 Uhr  
Sprechpartner: Jörg Heidt (Hausleiter), Lydia Käbler (Pflegedienstleitung)  
Die Cafeteria ist jeden 1. und 3. Sonntag von 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet  
info@salem-ispringen.de, www.salem-ispringen.de

#### Diakonieverband Enzkreis

Beratung für ältere Menschen und ihre Angehörigen;  
Allgemeiner kirchlicher Sozialdienst **Tel. 07231/91 70-0**

#### Diakonie Pforzheim

Beratung über Hilfen in der Schwangerschaft/Schwangerschafts-  
konfliktberatung, Melanchthonstraße 1, 75173 Pforzheim und auch  
in der Diakonischen Beratungsstelle Mühlacker, Hindenburgstr. 48,  
Terminvergabe unter: **Tel. 07231/42865-0**  
Fachstelle gegen häusliche Gewalt **Tel. 07231/4576333**

#### Ökumenisches Frauenhaus Pforzheim Enzkreis

[www.frauenhaus-pforzheim.de](http://www.frauenhaus-pforzheim.de) **Tel. 07231/45763-0**

#### Ambulanter Hospizdienst westlicher Enzkreis e.V.

Verein für Lebensbeistand und Sterbebegleitung  
Psychosoziale Begleitung, Palliative Beratung **Tel. 07236/2799897**

#### „Anlaufstelle“ – Hilfe in Lebenskrisen

und bei Suizidgefahr (tägliche Bereitschaft) **Tel. 0171/80 25 110**

#### Aktionsgemeinschaft Drogen e. V.

Anlaufstelle bei Essstörungen **Tel. 07231/9227760**

#### Kontakt- und Informationsstelle für

**Selbsthilfe/Selbsthilfegruppen (KISS)**  
Sprechzeiten Mo, Di und Do 8:30 - 12:30  
und nach Vereinbarung **Tel. 07231/308-9199**

#### Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung,  
Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V. **Tel. 07231/60 75 860**

#### Deutscher Kinderschutzbund

**Pforzheim Enzkreis e.V.** Fax 07231/589898-5 **Tel. 07231/589898-0**

#### Lilith

Beratungsstelle für Mädchen und Jungen  
zum Schutz vor sexueller Gewalt **Tel. 07231/35 34 34**

#### Jugend- und Drogenberatungsstelle

Beratung und Hilfe für Jugendliche, Suchtgefährdete,  
Abhängige und deren Angehörige **Tel.: 07231/92277-0**

#### Beratungsstelle für Eltern,

**Kinder und Jugendliche** **Tel. 07231/30870**

#### AIDS-Beratung, Gesundheitsamt Enzkreis,

Bahnhofstraße 28, Pforzheim **Tel. 07231/308-9580**

#### Miteinanderleben e.V.

Angebote für Menschen mit Behinderung, Jugendsozialarbeit,  
Migrationsarbeit, Freiwilligenagentur  
[www.miteinanderleben.de](http://www.miteinanderleben.de) **Tel. 07231/589020**

#### Kinder- und Jugendhospizdienst „Sterneninsel“

**Tagesmütter Enztal e.V. Beratungsbüro** **Tel. 07231/8001008**

#### Frau Parise

**Tel. 07041/8184711**

#### Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.

Wohnungsnotfallhilfe und Existenzsicherung **Tel. 07231/20448-0**  
Durchwahl von Herrn Ullmann **Tel. 07231/20448-10**  
Durchwahl von Frau Keller **Tel. 07231/20448-22**

#### TelefonSeelsorge Nordschwarzwald e. V.

Seelsorgetelefon **Tel. 0800 111 0 111**

#### Psychosoziale Krebsberatungsstelle

**für Betroffene und Angehörige** **Tel. 07231/969 8900**

Einzel-, Paar- oder Familiengespräche und fachlich  
geleitete Gesprächs- und Entspannungsgruppen  
Kanzlerstraße 2-6, 75175 Pforzheim  
Aktuelle Termine unter: [www.kbs-pforzheim.de](http://www.kbs-pforzheim.de)

#### DRK Wohnberatung Enzkreis

[wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de](mailto:wohnberatung-enzkreis@drk-pforzheim.de) **Tel. 07231/373-236**



## Müll/Umwelt

November	Restmüll Bioabfall	Papier	Glas	Leicht- verpackungen	Recyclinghof Ispringen Uhrzeit
	21 Mo				
22 Di					
23 Mi					14:00-17:30
24 Do					
25 Fr					14:00-17:30
26 Sa					13:00-16:00
27 So					
28 Mo					
29 Di	x				
30 Mi					

Alle Termine gelten nur für Tonnen bis 240 Liter.

Dezember	Restmüll Bioabfall	Papier	Glas	Leicht- verpackungen	Recyclinghof Ispringen Uhrzeit
	1 Do				
2 Fr					
3 Sa					08:30-11:30
4 So					
5 Mo		x			
6 Di				x	14:00-17:30
7 Mi					
8 Do					14:00-17:30
9 Fr					
10 Sa					13:00-16:00
11 So					
12 Mo			x		
13 Di	x				
14 Mi					09:00-12:30
15 Do					

## Informationen aus dem Rathaus

### Einladung zur Versammlung der Jagdgenossenschaft Ispringen

Die Gemeinde Ispringen ist gemäß § 6 Landesjagdgesetz verpflichtet, eine Jagdgenossenschaftsversammlung durchzuführen.

Zu dieser Versammlung sind die Jagdgenossen durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde einzuladen. Jagdgenosse ist jeder Eigentümer, der ein Grundstück Außerorts besitzt, welches nicht in einem Hüttengebiet liegt bzw. auf sonstige Art eingezäunt ist. Die Eigentümer dieser Grundstücke bilden kraft Gesetzes eine Jagdgenossenschaft.

Diese Grundstücke der Gemarkung Ispringen, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören oder nicht befriedet sind, stellen einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk dar.

Die Verwaltung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, insbesondere die Jagdverpachtung und Entscheidungen über Abrundungen, Zusammenlegungen und Teilungen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks wurden bisher vom Gemeinderat wahrgenommen. Der Reinerlös der Jagd wurde von der Gemeinde Ispringen eingenommen. Nach dem Landesjagdgesetz in der Fassung vom 01.06.1996 sind für eine zukünftige Verpachtung der Jagd weitergehende Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu fassen. Die Jagdgenossenschaft hat nunmehr eine Satzung aufzustellen, in der die Verhältnisse der Jagdgenossen untereinander zu regeln sind. Zur ordnungsgemäßen Bestimmung aller Jagdgenossen und damit zur Ausweisung der bejagbaren Fläche auf der Gemarkung Ispringen ist ein Jagdkataster aufzustellen.

Die Gemeindeverwaltung hat im Benehmen mit dem Gemeinderat einen Satzungsentwurf erarbeitet. Ein Jagdkataster wurde erstellt.

**Zur Versammlung der Jagdgenossen lade ich die Jagdgenossen hiermit im Auftrag des Gemeinderates auf Mittwoch, den 30. November um 18.00 Uhr in das Rathaus Ispringen – Sitzungssaal – Gartenstraße 12, 75228 Ispringen ein. Saalöffnung ist um 17.30 Uhr.**

#### Tagesordnung der Jagdgenossenschaftsversammlung

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung
3. Feststellung der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen und der durch sie gehaltenen Flächen
4. Beratung und Beschlussfassung über die erneute Übertragung der Verwaltung auf den Gemeinderat für 6 Jahre gem. § 15 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz Baden-Württemberg
5. Zusammenlegung der Jagdbögen
6. Abstimmung der Pachtzeit
7. Vergabe der Jagdpacht
8. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Jagdgenossenschaftssatzung (der Satzungsentwurf kann über die Homepage der Gemeinde Ispringen unter [www.ispringen.de](http://www.ispringen.de) abgerufen werden)
9. Verschiedenes

Jagdgenossen, die an der Versammlung teilnehmen wollen, werden aus Verfahrensgründen gebeten, dies bis 29.11.2022 dem Bürgermeisteramt – Hauptamt – Tel.: 07231/9812-12 mitzuteilen, damit die entsprechenden Stimmkarten ausgedruckt und vor Beginn der Versammlung verteilt werden können.

Die Versammlung ist **nicht öffentlich**. Teilnehmer der Jagdgenossenschaft müssen sich beim Eintritt ausweisen.

Jagdgenossen, die ihre Teilnahme nicht vorab angemeldet haben, müssen neben ihrem Ausweis auch einen Nachweis über die Größe ihrer im gemeinschaftlichen Jagdbezirk liegenden Grundstücke (Grundbuchauszug) mitbringen.

#### Impressum

Herausgeber: Gemeinde Ispringen  
 Verantwortlich für den amtlichen Teil: Bürgermeister Thomas Zeilmeier oder Vertreter im Amt  
 Telefon: 07231 / 98 12 - 0  
 E-Mail: [gemeinde@ispringen.de](mailto:gemeinde@ispringen.de)  
 Öffnungszeiten: Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr  
 Montag: 13.00 - 18.00 Uhr oder nach Vereinbarung  
 Für den übrigen Teil: Verlag & Druckerei Schlecht e.K.  
[www.gemeinde.de](http://www.gemeinde.de)  
[verlag@gemeinde.de](mailto:verlag@gemeinde.de)  
 Hausanschrift: Kerschensteinerstraße 10  
 75417 Mühlacker  
 Telefon: 07041 / 30 22  
 Telefax: 07041 / 52 49



Bei Verhinderung eines Jagdgenossen kann dieser von einem anderen Genossen vertreten werden. In diesem Fall ist eine entsprechende Vollmacht vorzulegen. Ein anwesender Jagdgenosse kann allerdings nur höchstens 3 verhinderte Genossen vertreten. Dies gilt auch bei Grundstücksmiteigentum. Hier ist die Anzahl der zu vertretenden Genossen jedoch unbeschränkt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Hauptamtsleiter Thomas Ruppender unter der Rufnummer: 07231/9812 – 12 zur Verfügung.

Für den Jagdvorstand  
gez. Thomas Zeilmeier  
Bürgermeister  
Gemeinde Ispringen

## ENTWURF Satzung der Jagdgenossenschaft Ispringen

Auf Grund von § 15 Abs. 4 Jagd- und Wildtiermanagementgesetz vom 25. November 2014 (GBl. S. 550) sowie § 1 der Verordnung des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) vom 2. April 2015 (GBl. S. 202) hat die Versammlung der Jagdgenossenschaft am 30.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Name und Sitz

Die Jagdgenossenschaft führt den Namen „Jagdgenossenschaft Ispringen“ und hat ihren Sitz in Ispringen. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und steht unter Aufsicht des Staates, welche von der unteren Jagdbehörde wahrgenommen wird.

### § 2

#### Hinweis zur Verwendung weiblicher und männlicher Formulierungen

Um die Lesbarkeit der Satzung zu vereinfachen, wird auf die zusätzliche Verwendung der weiblichen Form verzichtet. Die ausschließliche Verwendung der männlichen Form soll deshalb explizit als geschlechtsunabhängig verstanden werden.

### § 3

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind alle Eigentümer der im gemeinschaftlichen Jagdbezirk gelegenen Grundstücke.
2. Die Mitgliedschaft zur Jagdgenossenschaft endet mit dem Verlust des Grundstückseigentums.
3. Eigentümer von Grundstücksflächen, auf denen die Jagd ruht oder aus sonstigen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören der Jagdgenossenschaft nicht an.

### § 4

#### Aufgaben

Die Jagdgenossenschaft hat die Aufgabe, das ihr zustehende Jagd- ausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu verwalten, zu nutzen, auf den Zielen des JWMG (§ 2) angepasste Abschusspläne und Zielvereinbarungen über den Abschuss von Rehwild im Jagdrevier hinzuwirken sowie für den Ersatz des den Jagdgenossen etwa entstehenden Wildschadens zu sorgen.

### § 5

#### Organe

Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen (§ 6),
2. der Gemeinderat (§ 10) als Verwalter der Jagdgenossenschaft.

### § 6

#### Versammlung der Jagdgenossen

1. Die Versammlung der Jagdgenossen wird vom Gemeinderat mindestens einmal in sechs Jahren einberufen. Sie ist einzube-

rufen, wenn dies mindestens ein Zehntel der Jagdgenossen, die mindestens ein Zehntel der bejagbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks vertreten, verlangt.

2. Die Versammlung der Jagdgenossen ist durch den Gemeinderat einzuberufen, wenn Entscheidungen im Rahmen des § 9 getroffen werden müssen.
3. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossen ist vom Gemeinderat mindestens 2 Wochen zuvor ortsüblich bekannt zu geben.
4. Die Jagdgenossenschaftsversammlung ist **nichtöffentlich**.

### § 7

#### Stimmrecht und Beschlussfassung der Jagdgenossen

1. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme.
2. Miteigentümer oder Gesamthandeigentümer können ihr Stimmrecht als Jagdgenosse nur einheitlich ausüben; die nicht einheitlich abgegebene Stimme wird nicht gezählt.
3. Die Beschlüsse der Jagdgenossenschaftsversammlung, angenommen bei Wahlen, bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
4. Bei Wahlen bedarf ein Beschluss nur der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder der Jagdgenossenschaft.
5. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausüben.

### § 8

#### Sitzungsniederschrift

1. Über die Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift aufzunehmen, die den wesentlichen Gang der Verhandlung, den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis, nach Stimmen und Grundflächen, bei Wahlen nur nach Stimmen, enthält. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, der vom Gemeinderat bestimmt wird und, falls ein Schriftführer bestellt ist, auch von diesem zu unterzeichnen.
2. Zuständig für die Bestellung eines Schriftführers ist ebenfalls der Gemeinderat.

### § 9

#### Aufgaben der Versammlung der Jagdgenossen

Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über:

- a) Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft (Übertragung auf den Gemeinderat oder Wahl eines Jagdvorstands),
- b) Art der Nutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- c) Zusammenlegung oder Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
- d) die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung,
- e) Zustimmung zur Eingliederung eines an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk angrenzenden Eigenjagdbezirks nach § 10 Abs. 4 JWMG.
- f) die Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks an neue Pächter i.S.v. § 15 Abs. 4 Satz 4 JWMG.
- g) Änderungen der Satzung.

### § 10

#### Gemeinderat

1. Die Verwaltung der Jagdgenossenschaft wurde nach § 15 Abs. 7 JWMG für sechs Jahre auf den Gemeinderat übertragen. Der Gemeinderat vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Gemeinderat kann entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung den Bürgermeister und Dritte mit der Erledigung von Aufgaben aus seinem Zuständigkeitsbereich beauftragen.

### § 11

#### Aufgaben des Gemeinderats

1. Der Gemeinderat hat die Interessen der Jagdgenossenschaft im Rahmen des § 4 wahrzunehmen. Er ist an die Beschlüsse der



- Versammlung der Jagdgenossen gebunden, soweit sich diese im Rahmen der Gesetze halten.
2. Der Gemeinderat ist befugt, in eigener Zuständigkeit dringende Angelegenheiten zu erledigen und unaufschiebbare Geschäfte zu vollziehen.
  3. Der Gemeinderat hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:
    - a) Einberufung und Leitung der Versammlung der Jagdgenossen,
    - b) Durchführung der Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen,
    - c) Führung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, einschließlich der Bestellung eines Kassen- und Rechnungsprüfers,
    - d) Führung des Schriftwechsels und Beurkundung von Beschlüssen,
    - e) Vornahme der öffentlichen Bekanntmachungen bzw. ortsüblichen Bekanntgaben,
    - f) Verpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, soweit die Verpachtung nicht an neue Pächter im Rahmen des § 9 Buchstabe f) erfolgt,
    - g) Abschluss einer Zielvereinbarung über den Abschuss von Rehwild im Pachtgebiet,
    - h) Entscheidung über das Einvernehmen zum Abschussplan,
    - i) Stellungnahme im Rahmen der Anhörung zu Anträgen auf Befriedung von Grundflächen aus ethischen Gründen,
    - j) Abrundung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks

#### § 12

##### **Verzeichnis der Jagdgenossen (Jagdkataster)**

1. Der Gemeinderat hat ein Verzeichnis aller Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen), unter Angabe der jeweiligen Grundflächenanteile am gemeinschaftlichen Jagdbezirk (Jagdkataster), zu erstellen.
2. Das Verzeichnis ist jeweils mindestens vor der Einberufung einer neuen Jagdgenossenschaftsversammlung fortzuschreiben.

#### § 13

##### **Verfahren bei der Jagdverpachtung**

Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird durch freihändige Vergabe und Verlängerung laufender Pachtverträge verpachtet.

#### § 14

##### **Abschussplanung**

Soweit die Festsetzung eines Abschussplans erforderlich ist, legt der Gemeinderat den vom Jagdausübungsberechtigten für das kommende Jagdjahr (§ 18) oder für die kommenden zwei oder drei Jagdjahre aufgestellten Abschussplan auf die Dauer von einer Woche zur kostenlosen Einsichtnahme für Mitglieder der Jagdgenossenschaft aus. Er wird bei der Gemeindeverwaltung Ispringen, Hauptamt, ausgelegt und kann dort während der Sprechzeiten eingesehen werden. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gegeben. Die Jagdgenossen können gegen den Abschussplan innerhalb der Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Der Gemeinderat wird die Einwendungen, einschließlich eventueller Änderungsvorschläge, im Abschussplan vermerken.

#### § 15

##### **Anteil an Nutzungen und Lasten**

Die Höhe der Beteiligung der Jagdgenossen an den Nutzungen und Aufwendungen der Jagdgenossenschaft richtet sich nach dem Verhältnis ihrer jagdlich nutzbaren Grundstücke zur gesamten Jagdnutzfläche des gemeinschaftlichen Jagdbezirks.

#### § 16

##### **Verwendung des Reinertrags**

1. Die Versammlung der Jagdgenossen hat beschlossen, dass der Reinertrag aus der Jagdnutzung der Gemeinde Ispringen für den Wald- und Feldwegbau zur Verfügung gestellt wird.

2. Jedes Mitglied der Jagdgenossenschaft, das diesem Beschluss nicht zugestimmt hat, kann die Auszahlung seines Anteils am Reinertrag verlangen. Der Anspruch erlischt, wenn er bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntmachung der Beschlussfassung nicht schriftlich oder mündlich zu Protokoll beim Gemeinderat geltend gemacht wird.
3. Für die Bearbeitung eines form- und fristgerecht gestellten Antrags nach Nr. 2 wird eine Gebühr in Höhe von 30,00 Euro pro Auszahlungsantrag erhoben und mit dem Anteil am Reinertrag verrechnet. Für die Erhebung der Gebühr gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Die Zurückweisung nicht form- und fristgerecht gestellter Auszahlungsanträge erfolgt gebührenfrei.
4. Entfällt auf einen Jagdgenossen ein geringerer Reinertrag als 15.- Euro, so wird die Auszahlung erst fällig, wenn der Betrag durch Zuwachs mindestens 15.- Euro erreicht hat; unberührt hiervon bleiben die Fälle, in denen der Jagdgenosse aus der Jagdgenossenschaft ausscheidet.

#### § 17

##### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie Kassen- und Rechnungsprüfung**

1. Ein besonderer Haushaltsplan für die Jagdgenossenschaft wird nicht aufgestellt.
2. Die Einnahmen und Ausgaben der Jagdgenossenschaft sind, voneinander getrennt (Bruttoprinzip), unter Angabe von Tag (Datum) und Grund der Zahlung sowie des Zahlungspflichtigen bzw. Empfangsberechtigten in einem Kassenbuch aufzuführen. Für jedes Wirtschaftsjahr (§ 18) ist ein neues Kassenbuch anzulegen. Die Kassenbücher sind jeweils zum Ende des Wirtschaftsjahres mit der Ausweisung des Reinertrags abzuschließen. Die abgeschlossenen Kassenbücher sind anschließend dem vom Gemeinderat bestellten Kassen- und Rechnungsprüfer vorzulegen. Der Prüfer hat in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach 4 Jahren, in einer Kassenbestandsaufnahme zu ermitteln, ob der Kassenbestand mit dem Kassensollbestand übereinstimmt, der Zahlungsverkehr, die Kassengeschäfte und die Buchführung ordnungsgemäß erledigt werden, insbesondere die Einnahmen und Ausgaben rechtzeitig und vollständig eingezogen oder geleistet werden und dem Grunde und der Höhe nach den Rechtsvorschriften und Verträgen entsprechen.

#### § 18

##### **Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr (Jagdjahr) läuft vom 1. April bis 31. März.

#### § 19

##### **Bekanntmachungen**

1. Die Einberufung der Versammlung der Jagdgenossenschaft (§ 6) und die Auslegung des Abschussplans (§ 14) werden im Amtsblatt der Gemeinde Ispringen bekannt gegeben.
2. Im Übrigen erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft in der für die Gemeinde Ispringen für öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Form.

#### § 20

##### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt nach deren öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten alle früheren Satzungen bzw. Beschlüsse hierzu außer Kraft.

Ispringen, den.....

Thomas Zeilmeier, Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird genehmigt.

Pforzheim, den

.....  
(untere Jagdbehörde)



Jagdgenossenschaft Ispringen  
Jagdvorstand  
Rathaus Ispringen  
Gartenstraße 12  
75228 Ispringen  
E-Mail: t.ruppender@ispringen.de  
oder per Fax: 07231/9812-30

Anmeldung für die Versammlung der Jagdgenossen am Mittwoch, 30.11.2022 um 18.00 Uhr / Vollmacht

Ich (Wir) bin (sind) Eigentümer eines Grundstücks innerhalb des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes der Jagdgenossenschaft Ispringen

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer des Eigentümers / der Eigentümer:

---

---

---

- An der Versammlung der Jagdgenossen am 30.11.2022 werde(n) ich (wir) persönlich teilnehmen
- An der Versammlung der Jagdgenossen am 30.11.2022 werde(n) ich (wir) nicht persönlich teilnehmen, sondern bevollmächtigte(n) folgenden Vertreter für mich (uns) zu handeln:

Name, Vorname, Anschrift, Telefonnummer des Vertretenden:

---

---

---

Mein (unser) Eigentum erstreckt sich über folgende Grundstücke

Gemarkung	Flurstücksnummer	Größe

Ort, Datum, Unterschriften

.....✂.....✂.....Bitte hier abtrennen.....✂.....

## Das Ordnungsamt informiert

### Deckreisig

Deckreisig kann ab sofort kostenfrei „Am Winterrain“ gesammelt werden.



Lageplan

## Standesamtliche Mitteilungen

### Geburt

**Vincent Arthur Volkmann** ist am 04.04.2022 in Pforzheim geboren.

Eltern: Anna Volkmann-Müller und Günther Volkmann, Landhausstr. 18, Ispringen.

Personenstandsfälle werden nur mit ausdrücklicher Zustimmung veröffentlicht.

Standesamt Ispringen, Tel. 07231/9812-16

## Mitteilungen anderer Behörden

### Aufgrund personeller Engpässe: Sozialamt schränkt telefonische Erreichbarkeit ein

Enzkreis. Im Sachgebiet Hilfe zum Lebensunterhalt/ Grundsicherung des Sozial- und Versorgungsamts fallen aktuell mehrere Beschäftigte für längere Zeit aus, zwei Stellen sind überdies derzeit unbesetzt. Die verbliebenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kämpfen mit gestiegenen Fallzahlen. „All das zwingt uns leider, die telefonische Erreichbarkeit im Sachgebiet einzuschränken“, sagt die Leiterin des Amts, Sabine Schuster.

Für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet das, dass sie – zunächst befristet bis Weihnachten – die Beschäftigten mittwochs weder telefonisch noch persönlich erreichen können.

Künftig ist die Abteilung am Montag und Dienstag von 8 bis 12:30 Uhr, am Donnerstag bis 13:30 und freitags bis 12 Uhr erreichbar. Hinzu kommen die Nachmittage am Montag von 13:30 bis 16 Uhr, am Donnerstag von 14 bis 16 Uhr und am Dienstag von 13:30 bis 18 Uhr. (enz)

## Schneller Sicherheit bei CO-Gefahr: Enzkreis ermöglicht Aufrüstung von DRK-Fahrzeugen

Pforzheim. Wenn bei einem Notfalleinsatz Kohlenmonoxid (CO) im Spiel ist, dann sind höchste Sorgfalt und schnelles Handeln gefragt. „Doch nicht immer ist gleich erkennbar, dass eine Person mit zu viel CO belastet ist. Das ist nur durch spezielle Messgeräte nachweisbar“, erläutert DRK-Rettungsdienstleiter Jochen Irion. Bereits vor rund fünf Jahren hat die Pforzheimer Berufsfeuerwehr dem hiesigen Roten Kreuz solch ein kleines Einzelgerät übergeben, mit dem das Notarzteinsetzfahrzeug der Wache am Pforzheimer Helios Klinikum ausgestattet wurde.



Das Foto zeigt Kreisbrandmeister Carsten Sorg, DRK-Kreisgeschäftsführer Herbert Mann und DRK-Rettungsdienstleiter Jochen Irion mit einem der drei EKG-Geräte, die dank einer Spende des Enzkreises technisch aufgerüstet wurden. Foto: DRK/D. Kneis

Nun hat der Enzkreis mit einer Spende ermöglicht, dass auch die drei DRK-Notarztfahrzeuge im Enzkreis (Mühlacker, Neuenbürg und Wimsheim) entsprechend ausgerüstet und die vorhandenen EKG-Geräte technisch erweitert wurden. „Die 8.500 Euro, die hierfür nötig waren, stammen regulär aus dem Haushalt von 2022“, erläuterte Kreisbrandmeister Carsten Sorg bei der Übergabe. „Die Aufrüstung ist eine sinnvolle Ergänzung der Ausstattung unserer Notarzteinsetzfahrzeuge und soll sowohl dem Wohl der Patienten als auch dem der Einsatzkräfte dienen“, merkt DRK-Kreisgeschäftsführer Herbert Mann an. Sowohl Rettungsdienstmitarbeiter als auch Feuerwehrleute tragen einen CO-Warner an der Dienstkleidung, der sie bereits bei Betreten der Einsatzstelle auf eine mögliche Gefährdung durch das geruchlose, giftige Gas hinweist. „Die Ergänzung durch das neue Messgerät ermöglicht den Helfern vor Ort, eine schnelle Weiterbehandlung in einem entsprechend ausgerüsteten Krankenhaus beziehungsweise in einer Druckkammer zu organisieren“, merkt Irion an. Und auch für die Feuerwehr ist die Neuanschaffung wertvoll: „Sollte es bei einem Brandeinsatz einen Atemschutzunfall geben oder sich Einsatzkräfte nach einer Rauchgasinhalation unwohl fühlen, kann nun noch schneller abgeklärt werden, ob akute Gefahr durch CO besteht und eine medizinische Behandlung erfolgen muss“, sagt Sorg.

Im Zuge der Umrüstung hat der DRK-Kreisverband nun auch sein Pforzheimer Notarzteinsetzfahrzeug auf eigene Kosten um das Messgerät ergänzt und das bisherige im Fahrzeug des organisatorischen Leiters des Rettungsdienstes untergebracht.

## „Wir schneiden nicht einfach drauflos“

### Straßenmeisterei informiert „zum Start in die Saison“ über Pflegemaßnahmen an Bäumen und Sträuchern

Enzkreis. „Muss das wirklich sein?“ Diese Frage bekommen die Mitarbeiter der Straßenmeisterei des Enzkreises, aber auch der gemeindlichen Bauhöfe so oder so ähnlich immer wieder von Bürge-



rinnen und Bürgern gestellt, wenn sie sich entlang von Straßen an Bäumen zu schaffen machen oder Sträucher und Hecken stutzen. „Was auf den ersten Blick vielleicht etwas drastisch oder radikal wirken mag, ist bei genauerer Betrachtung eine erforderliche Unterhaltungs- oder Pflegemaßnahme“, erläutert der Leiter der Straßenmeisterei, Heinrich Elwert, den Hintergrund seiner Arbeit.



*Sie schneiden nicht einfach munter drauflos, sondern aus gutem Grund und sehr gezielt: Die Mitarbeiter der Straßenmeisterei, die für die Pflege des Grüns an den Kreis- und Landesstraßen verantwortlich sind. (Foto: enz, Fotograf: Heinrich Elwert)*

„Bevor wir zu Werke gehen, überlegen wir genau, ob, wann und in welchem Umfang eine Maßnahme wirklich verhältnismäßig und erforderlich ist. Dabei wägen wir in jedem Einzelfall die Belange der Verkehrs- und Arbeitssicherheit mit denen des Umwelt- und Naturschutzes, aber auch des Lärm- und Sichtschutzes ab.“ Dabei werde natürlich auch immer die jeweils betroffene Gemeinde mit einbezogen. „Wir schneiden also nicht einfach munter drauflos; im Gegenteil: Wir schneiden aus gutem Grund und sehr gezielt“, fasst Elwert zusammen, der gemeinsam mit 13 der rund 40 bei der Straßenmeisterei beschäftigten Straßenwärter für die Pflege des Straßenbegleitgrüns auf insgesamt 525 Streckenkilometern an Kreis- und Landesstraßen verantwortlich ist.

Beim Straßenbegleitgrün wird laut dem Fachmann unterschieden zwischen Intensiv- und Extensivbereich, was ausschlaggebend für die Frage ist, wie oft dort Pflegemaßnahmen durchgeführt werden sollten. Zum Intensivbereich gehören beispielsweise Flächen, deren Bewuchs aus Gründen der Verkehrssicherheit und des Wasserabflusses überwiegend niedrig und dicht zu halten sind. Dazu zählen Bankette, Gräben, Trenn- und Mittelstreifen oder Rastplätze. Zum Extensivbereich gehören etwa Böschungen. Hier wird je nach ökologischer Wertigkeit nochmals unterschieden in Normal- und Auswahlflächen.

Die Pflege der Normalflächen, die einen Großteil des Straßenbegleitgrüns ausmachen, folgt laut Elwert standardisierten Plänen, die vor allem die Einhaltung ökologischer Mindeststandards gewährleisten sollen. Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit werden in diesen Bereichen beispielsweise straßennahe Bäume auf ihre Standsicherheit überprüft, der Blendschutz in Mittelstreifen gewährleistet und Sichtfelder freigehalten.

Bei der Pflege der Auswahlflächen steht besonders deren ökologischer Wert, etwa als Rückzugs- und Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten, im Vordergrund; daher werden hier individuelle Pflegekonzepte entwickelt. Bei der Festlegung der Auswahlflächen, die auch wichtige Bausteine der Biotopverbundkonzepte sind und etwa fünf Prozent des gesamten Straßenbegleitgrüns im Enzkreis ausmachen, helfen Fachleute aus dem Naturschutz.

„Wie auch viele Hobbygärtner wissen, sind planbare größere Gehölzmaßnahmen wie Baumfällungen oder Heckenschnitte grundsätzlich nur in der vegetationsarmen Zeit vom 1. Oktober bis zum 1. März erlaubt“, wie Elwert betont. Im Sommer dürften nur Maßnahmen zur Kronenpflege oder Pflegeschnitte zum Erhalt von alten Obstbäumen durchgeführt werden. „Ab Ende Februar werden

wir also wieder seltener beim Baum- oder Strauchschnitt an den Straßenrändern zu sehen sein - und uns dann wieder verstärkt unseren anderen Aufgaben widmen, wie der Beseitigung von Straßen- und Unfallschäden, der Reinigung von Leitpfosten, Verkehrszeichen und Entwässerungsanlagen oder der Vorbereitung der Mähseason.“ (enz)

## Jubilare

### Wir gratulieren zum Geburtstag

28.11.	Irene Kunzmann, Am Sommerrain 32	70 Jahre
29.11.	Rita Waack, Eichenweg 17	85 Jahre
30.11.	Brigitta Haß, Hügelstraße 18	85 Jahre

*Die Gemeinde wünscht den Jubilarinnen alles Gute, vor allem aber Gesundheit für das neue Lebensjahr.*



## Gemeindebücherei Ispringen



Online-Katalog:

<https://web-opackivbf.de/ispringen/index.asp?DB=Ispringen>

eBib Nordschwarzwald: <https://www.onleihe.de/ebib>

Telefon: 07231/800311 Email: [buecherei1@ispringen.de](mailto:buecherei1@ispringen.de)

Unsere Öffnungszeiten: Montag 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Mittwoch 16:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Samstag 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr

**Neue Romane zum Verschlingen** sind bei uns eingetroffen.

Die Macht der Fantasie kann tröstlich oder tödlich sein.

„**Königsmörder**“ von Robert Harris

England und Neu-England 1660 bis 1679. Die Zeit der englischen Republik unter Oliver Cromwell dauert nur kurz. König Karl II. hat eine Generalamnestie erlassen, nur die 50 Königsmörder seines hingerichteten Vaters werden gnadenlos verfolgt. Zwei Oberste suchen in den amerikanischen Kolonien Schutz.

Wer es richtig blutig mag, hier unser Tipp:

„**Blattgold**“ von Sebastian Schmidt

In einer Pforzheimer Villa wird die Leiche einer Putzfrau aufgefunden. Es gibt keine Hinweise auf einen fremdverschuldeten Tod, doch das Anwesen, das der Unternehmerfamilie Ruf gehört, wurde offenbar durchsucht. Die Ermittlungen führen Hauptkommissarin Franziska Kusterer und ihr Team in die Pforzheimer Schmuckbranche, wobei ihnen schnell bewusst wird, dass dort nicht alles Gold ist, was glänzt. Bald kommt es zu einem weiteren rätselhaften Vorfall ...



Sollten Sie es nicht schaffen, ein Buch innerhalb der Leihfrist fertig zu lesen, können Sie diese jederzeit selbst von Zuhause über unseren Online Katalog verlängern. Oder rufen Sie einfach an Tel.-Nr. 07231-800311 ein Anrufbeantworter ist geschaltet, natürlich können Sie uns auch eine E-Mail an [buecherei1@ispringen.de](mailto:buecherei1@ispringen.de) schreiben. Bitte vergessen Sie nicht, Ihren Namen und Ihre Bibliotheksausweisnummer zu nennen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch

Ihr Büchereiteam

## Fundsachen

Im Fundbüro wurde folgende Fundsache abgegeben:

- 1 Zippo Feuerzeug

Fundsachen können im Rathaus Ispringen bei Frau Jüngling, Zimmer 2 abgeholt werden.